

## *Satzung des Vereins*

### § 1, Name und Sitz

- 1) *Der Verein führt den Namen „Landschaftspflegeverein Karlsbrunn“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.,*
- 2) *Der Sitz des Vereins ist 66352, der Ortsteil Karlsbrunn, in der Gemeinde Großrosseln, Saarland,*
- 3) *Das Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.*

### § 2, Ziele und Zweck

*Ziele und Zweck des Vereins sind:*

- 1) *Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege,*
- 2) *Erhaltung des Landschaftsbildes der Kulturlandschaft und der Artenvielfalt,*
- 3) *Förderung der extensiven Grünlandnutzung, insbesondere durch Schafe und Ziegen,*
- 4) *Förderung der Vermarktung tierischer Produkte aus extensiver Haltung.*



Herdbuchzuchtbetrieb für Graue gehörnte Heidschnucke  
Ökologischer Landbau nach Verordnung Nr. 889/08  
Kontrollstelle: DE- ÖKO- 006  
TSE- resistenter Schafbetrieb der Stufe 1

# LANDSCHAFTSPFLEGEVEREIN KARLSBRUNN E.V.

## LANDSCHAFTSPFLEGE MIT SCHAFEN UND RINDERN

### HEIDSCHNUCKE UND LIMOUSIN

### § 3, Aufgaben

*Die Aufgaben des Vereins sind insbesondere:*

- 1) Erhaltung des Naturlandschaftsbildes,*
- 2) Erhaltung, Nutzung und Pflege von Natur und Landschaft,*
- 3) Extensive Bewirtschaftung brachgefallener Wiesenflächen in der Ortsrandlage,*
- 4) Erhaltung seltener Landschaftsstrukturen,*
- 5) Förderung der gemeinschaftlichen Nutztierhaltung,*
- 6) Weiterentwicklung naturnaher und artgerechter Nutztierhaltung,*
- 7) Belebung der Landschaft durch Förderung der Haltung alter und gefährdeter Schaf- und Ziegenrassen,*
- 8) Durchführung von Veranstaltungen mit fachlichen Vorträgen, Betriebsbesichtigungen und Lehrfahrten,*
- 9) Unterhaltung enger Verbindungen zu den jeweiligen Fachbehörden und zu den Organisationen und Stellen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.*

### § 4, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine wirtschaftliche Zwecke.*
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*



Herdbuchzuchtbetrieb für Graue gehörnte Heidschnucke  
Ökologischer Landbau nach Verordnung Nr. 889/08  
Kontrollstelle: DE- ÖKO- 006  
TSE- resistenten Schafbetrieb der Stufe 1

[www.landschaftspflege-karlsbrunn.de](http://www.landschaftspflege-karlsbrunn.de)

# LANDSCHAFTSPFLEGEVEREIN KARLSBRUNN E.V.

## LANDSCHAFTSPFLEGE MIT SCHAFEN UND RINDERN

### HEIDSCHNUCKE UND LIMOUSIN

- 4) *Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zielen des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.*

## **§ 5, Mitgliedschaft**

- 1) *Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.*
- 2) *Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich zum Schluss des Vereinsjahres nach Regelung aller Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfolgen. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.*
- 3) *Die Streichung ist nur dann möglich, wenn zwei Jahresbeiträge trotz Mahnung nicht bezahlt worden sind, wobei jedoch die Schuld durch Streichung nicht erlischt.*
- 4) *Falls ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder seinem Zweck zuwiderhandelt, kann es ausgeschlossen werden. Streichung und Ausschluss aus dem Verein erfolgen durch Beschluss des Vorstandes. Berufung an der nächsten Mitgliederversammlung ist zulässig. Ihre Entscheidung ist endgültig.*



Herdbuchzuchtbetrieb für Graue gehörnte Heidschnucke  
Ökologischer Landbau nach Verordnung Nr. 889/08  
Kontrollstelle: DE- ÖKO- 006  
TSE- resister Schafbetrieb der Stufe 1

[www.landschaftspflege-karlsbrunn.de](http://www.landschaftspflege-karlsbrunn.de)

**LANDSCHAFTSPFLEGEVEREIN KARLSBRUNN E.V.**  
LANDSCHAFTSPFLEGE MIT SCHAFEN UND RINDERN  
HEIDSCHNUCKE UND LIMOUSIN

**§ 6, Mitgliedsbeitrag**

- 1) *Der jährlich zu bezahlende Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. In Ausnahmefällen kann der Beitrag durch Vorstandsbeschluss ermäßigt oder erlassen werden.*
- 2) *Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Januar eines Kalenderjahres fällig. Wird er nicht innerhalb des ersten Jahresviertels entrichtet, ruhen die Mitgliedsrechte.*

**§ 7, Organe des Vereins**

*Die Organe des Vereins sind:*

- a) *Die Mitgliederversammlung*
- b) *Der Vorstand*

**§ 8, Mitgliederversammlung**

- 1) *Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in Form einer Jahreshauptversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Ihr obliegt:*
  - a) *Wahl des Vorstandes,*
  - b) *Entgegennahme des Geschäftsberichtes,*
  - c) *Entgegennahme des Kassenberichtes,*
  - d) *Entlastung des Vorstandes,*
  - e) *Genehmigung des Voranschlages,*
  - f) *Festsetzung von Beiträgen und Gebühren,*



Herdbuchzuchtbetrieb für Graue gehörnte Heidschnucke  
Ökologischer Landbau nach Verordnung Nr. 889/08  
Kontrollstelle: DE- ÖKO- 006  
TSE- resistenten Schafbetrieb der Stufe 1

**[www.landschaftspflege-karlsbrunn.de](http://www.landschaftspflege-karlsbrunn.de)**

# LANDSCHAFTSPFLEGEVEREIN KARLSBRUNN E.V.

## LANDSCHAFTSPFLEGE MIT SCHAFEN UND RINDERN

### HEIDSCHNUCKE UND LIMOUSIN

- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,*
- h) Beschlussfassung über Mitgliederanträge,*
- i) Ernennung von Kassenprüfern*
- 2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.*
- 3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer protokolliert und vom 1. Vorsitzenden mitgezeichnet.*

## **§ 9, Vereinsorgan**

*Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Großrosseln.*

## **§ 10, Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und mindestens drei Beisitzern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide haben Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden handeln darf.*
- 2) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr, außer nach Bedarf, zusammen.*
- 3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt im Abstand von drei Jahren.*
- 4) Dem Vorstand obliegt insbesondere:*



Herdbuchzuchtbetrieb für Graue gehörnte Heidschnucke  
Ökologischer Landbau nach Verordnung Nr. 889/08  
Kontrollstelle: DE- ÖKO- 006  
TSE- resistenten Schafbetrieb der Stufe 1

**[www.landschaftspflege-karlsbrunn.de](http://www.landschaftspflege-karlsbrunn.de)**

# LANDSCHAFTSPFLEGEVEREIN KARLSBRUNN E.V.

## LANDSCHAFTSPFLEGE MIT SCHAFEN UND RINDERN HEIDSCHNUCKE UND LIMOUSIN

- a) Die Erstellung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages,
- b) Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- c) Die Vorbereitung der Satzungsänderung.

### § 11, Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung in der mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sein muss, mit vier Fünftel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, beschlossen werden.
- 2) Im Falle der Beschlussfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- 3) Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen einem anderen gemeinnützigen Verein zuzuführen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

Beschlossen in der Gründungsversammlung  
am 10. September 1999,  
im Sportheim Wiesental in 66352 Großrosseln- Karlsbrunn

Überarbeitung Layout, Herstellung einer elektronischen Datei  
H.- U. Vollmer, im Juli 2018



Herdbuchzuchtbetrieb für Graue gehörnte Heidschnucke  
Ökologischer Landbau nach Verordnung Nr. 889/08  
Kontrollstelle: DE- ÖKO- 006  
TSE- resistenten Schafbetrieb der Stufe 1

[www.landschaftspflege-karlsbrunn.de](http://www.landschaftspflege-karlsbrunn.de)